



Wo bekomme ich weitere Informationen?

Wenden Sie sich an die ambulanten Pflegedienste der Caritas, an die Leitung in den Caritas-Altenheimen oder an die Caritas-Fachstellen für Pflegende Angehörige.

In München erhalten Sie Informationen auch bei den Alten- und Service-Zentren.

Darüber hinaus finden Sie im Internet hilfreiche Links, zum Beispiel www.pflegestaerkungsgesetz.de

Impressum:

Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V.
Hirtenstraße 4, 80335 München

Verantwortlich:
Abteilung Kommunikation & Sozialmarketing

Telefon: 0800 4222 888
E-Mail: info@caritasmuenchen.de

Quelle: Broschüre „Das Pflegestärkungsgesetz I“, herausgegeben vom Bundesministerium für Gesundheit, 2016

www.caritas-nah-am-naechsten.de

08/2016 / 1826 / Fotomachweis: Fotolia_Artanika

Das zweite Pflegestärkungsgesetz

Was ändert sich?

Das zweite Pflegestärkungsgesetz (PSG II) ist zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Die wesentlichen Änderungen werden jedoch erst zum 1. Januar 2017 umgesetzt. Im Mittelpunkt des zweiten Pflegestärkungsgesetzes stehen die Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und ein neues Begutachtungsverfahren zur Bestimmung der Pflegebedürftigkeit.

In Zukunft gibt es fünf Pflegegrade statt der bisher drei Pflegestufen. Es wird nicht mehr zwischen körperlichen Einschränkungen einerseits und kognitiven und psychischen Einschränkungen andererseits unterschieden. Ausschlaggebend ist der individuelle Unterstützungsbedarf.

Damit sollen vor allem Menschen mit Demenz mehr Hilfen bekommen.

Mein Leben
im Alter



Was ändert sich in ...

der Einstufung pflegebedürftiger Menschen?

Künftig wird es anstelle der drei Pflegestufen fünf Pflegegrade geben. Bei der Begutachtung werden die Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten der Menschen in sechs verschiedenen Bereichen beurteilt:

1. Mobilität: körperliche Beweglichkeit
2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten: verstehen und reden
3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
4. Selbstversorgung
5. Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen
6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

Der Gutachter/die Gutachterin des Medizinischen Dienstes wird sich ansehen, wie selbstständig jemand ist und welche Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten vorliegen. Erst aufgrund einer Gesamtbewertung erfolgt die Einstufung in einen der fünf Pflegegrade. Minuten des Pflegeaufwands spielen für die Einstufung keine Rolle mehr.

Was ändert sich für ...

den Begriff der Pflegebedürftigkeit?

- Pflegebedürftigkeit bezog sich bisher vor allem auf körperliche Beeinträchtigungen und wurde pflegebedürftigen Menschen mit kognitiven oder psychischen Beeinträchtigungen nur zum Teil gerecht. Um allen Pflegebedürftigen gleichberechtigt Zugang zu Leistungen der Pflegeversicherung zu verschaffen, war es wichtig, den Pflegebedürftigkeitsbegriff neu zu fassen.
- Demenzkranke Menschen sind häufig körperlich kaum eingeschränkt und können dennoch ihren Alltag nicht selbstständig bewältigen. Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff nimmt den Menschen in seiner Lebenswelt in den Blick und berücksichtigt alle für das Leben und die Alltagsbewältigung eines Pflegebedürftigen relevanten Beeinträchtigungen. Mit dem neuen System kann auch besser geplant werden, welche Art von Unterstützung ein pflegebedürftiger Mensch tatsächlich braucht.

Bereits das Pflegestärkungsgesetz I hat die Leistungen ausgebaut und flexibler gemacht. So stehen beispielsweise zusätzlich zur monatlichen Geld- und Sachleistung pro Jahr für die Kurzzeitpflege bis zu 3.224 € und für die Verhinderungspflege bis zu 2.418 € zur Verfügung. Auch für die Tages- und Nachtpflege können zusätzliche Leistungen in Anspruch genommen werden.

Was ändert sich für ...

Pflegebedürftige im Pflegeheim?

- In einem Pflegeheim kommt es für Pflegebedürftige nicht auf die Höhe der Leistungsbeträge an, sondern auf die Höhe des Eigenanteils, der aus eigener Tasche bezahlt werden muss. Dieser Eigenanteil steigt bisher mit der Einstufung in eine höhere Pflegestufe. Künftig wird der pflegebedingte Eigenanteil mit zunehmender Pflegebedürftigkeit nicht mehr ansteigen. So werden viele Pflegebedürftige entlastet. Alle Pflegebedürftigen der Pflegegrade 2 bis 5 bezahlen in einem Pflegeheim den gleichen pflegebedingten Eigenanteil. Dieser variiert von Pflegeheim zu Pflegeheim. Sollte der Eigenanteil nach dem 01.01.2017 höher sein als am 31.12.16, übernimmt die Pflegekasse den Differenzbetrag. Hinzu kommen Kosten für Verpflegung, Unterkunft und Investitionen. Auch diese unterscheiden sich von Pflegeheim zu Pflegeheim.
- Außerdem kann künftig jeder versicherte Pflegebedürftige voll- und teilstationär zusätzliche Betreuungsangebote (bisher gem. § 87b SGB XI) in Anspruch nehmen. Bisher war dies davon abhängig, ob die Einrichtung das mit der Pflegekasse verhandelt hatte.

Was ändert sich bei ...

den Leistungen in der vollstationären Pflege?

Pflegebedürftige in vollstationären Einrichtungen (Alten- und Pflegeheime) erhalten maximal in:

Pflegegrad 1	125,-€ / Monat
Pflegegrad 2	770,-€ / Monat
Pflegegrad 3	1262,-€ / Monat
Pflegegrad 4	1775,-€ / Monat
Pflegegrad 5	2005,-€ / Monat

Zusätzlich erhalten alle Pflegebedürftigen zusätzliche Betreuung und Aktivierung gem. § 87b, wobei für 20 Bewohner eine zusätzliche Betreuungsperson zur Verfügung steht. Finanziert wird dieses Personal wie bisher vollständig durch die Pflegekasse.

Was ändert sich bei ...

der Überleitung in die Pflegegrade?

- Menschen mit nur körperlichen Einschränkungen werden automatisch von ihrer Pflegestufe in den nächst höheren Pflegegrad überleitet.
- Menschen, bei denen zusätzlich eine erhebliche Einschränkung der Alltagskompetenz (§ 45a SGB XI) festgestellt wurde, werden automatisch in den übermächsten Pflegegrad überführt. Denn im Rahmen der Überleitung in Pflegegrade erhalten alle Menschen den Pflegegrad, den sie bei einer neuen Begutachtung voraussichtlich erhalten würden.

In den Altenheimen des Caritasverbands wurde dieser verbesserte Betreuungsschlüssel bereits im Jahr 2015 umgesetzt. Pflegebedürftige können dadurch bei ihren alltäglichen Aktivitäten besser unterstützt werden. Ihre Lebensqualität erhöht sich.

Was ändert sich in ...

der ambulanten Pflege?

- Künftig hat jeder ambulante Pflegedienst neben körperbezogenen Pflegemaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung auch pflegerische Betreuungsmaßnahmen anzubieten. Der Pflegedienst kann hier mit anderen zugelassenen Anbietern zusammenarbeiten. Das Leistungsspektrum der Pflegedienste wird sich insofern erweitern.

Pflegebedürftige erhalten in der ambulanten Pflege folgende maximale Leistungen:

Leistungsart	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
Geldleistung ambulant	-	316 €	545 €	728 €	901 €
Sachleistung ambulant	-	689 €	1.298 €	1.612 €	1.995 €
Entlastungsbetrag ambulant (zweckgebunden)	125 €	125 €	125 €	125 €	125 €

Mein Leben
im Alter



Alt

Pflegestufen orientieren sich am Zeitaufwand.

Neu

Pflegegrade orientieren sich am Grad der Selbständigkeit.

